



Kanzlerin  
Az.

Fon +49 351 4923-627  
Fax +49 351 4923-657

Dresden, 10.09.2021  
kanzler@hfmdd.de

## Hausmitteilung

### Umsetzung der aktuellen Corona-Schutzverordnung

Sehr geehrte Lehrende, liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Studierende,

da die Inzidenzen in der Stadt weiter ansteigen und wir die 35 inzwischen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen überschritten haben, möchten wir Sie auf Grund des nahenden Semesterbeginns auf die Umsetzung und Einhaltung folgender Regelungen auf der Grundlage der derzeit geltenden Sächsischen Coronaschutzverordnung hinweisen:

#### 1. Maskenpflicht

In allen Gebäuden und Räumen der Hochschule gilt ab sofort wieder **Maskenpflicht** nach §6 (3) SächsCoronaSchVO. Am eigenen Platz (Arbeitsplatz, bei Vorlesungen, Seminaren und Veranstaltungen) kann die Maske abgenommen werden, wenn ein Abstand von 1,50 Meter eingehalten werden kann.

#### 2. Kontaktdatenerfassung

Mit sofortiger Wirkung werden alle hochschulfremden Personen nach §3 (3) SächsCoronaSchVO zur **Erfassung ihrer Kontaktdaten** gebeten, sich beim Betreten des Gebäudes mit der App Pass4All zu registrieren oder sich an der Pforte persönlich anzumelden.

#### 3. Testpflicht

Alle Beschäftigten der Hochschule sind **verpflichtet**, sich **zweimal wöchentlich zu testen** oder testen zu lassen. Vollständig geimpfte und genesene Kolleginnen und Kollegen sind von der Testpflicht ausgenommen. Kostenfreie Selbsttests stehen Ihnen im Kanzlerbüro zur Verfügung. Über die Testung führen Sie bitte nach § 7 (2) SächsCoronaSchVO einen Nachweis, der für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren ist. Entsprechende Formulare erhalten Sie ebenfalls im Kanzlersekretariat.

Weiterhin gilt, dass nach § 5 (3) SächsCoronaSchVO Lehrende und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung, die mindestens fünf Tage hintereinander aufgrund von Urlaub oder vergleichbaren Dienstbefreiungen nicht gearbeitet haben, **am ersten Arbeitstag nach dieser Unterbrechung einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen** oder im Verlauf des ersten Arbeitstages in der Hochschule einen beaufsichtigten Test durchführen. Der Test wird Ihnen kostenfrei im Kanzlersekretariat zur Verfügung gestellt. Der Nachweis ist gegenüber dem Studiendekan, Dekan oder Dezernenten bzw. gegenüber dem Dezernat Personal unaufgefordert zu erbringen. Bei Vorlage eines Tests darf dieser nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

#### 4. Regelungen für die Lehre

Für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen sowie an Prüfungen gilt das sogenannte 3-G-Prinzip, d.h. **die Teilnahme ist nur Personen gestattet, die einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen** können. Die Nachweise dürfen durch die Lehrkraft kontrolliert werden, bei fehlendem Nachweis darf der Studierende von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Näheres zur Gültigkeit der Tests und Impf- und Genesennachweise finden Sie im Hygienekonzept. Kostenlose Test in Hochschulnähe sind momentan noch im Haus der Presse, Ostra-Allee-20, erhältlich.

Für den **künstlerischen Unterricht bzw. entsprechende Unterrichtsbestandteile** besteht entsprechend § 6 (2) keine Maskenpflicht. Jeder Lehrende ist für die Einhaltung der im Hygienekonzept festgelegten Mindestabstände (1,5 Meter, 2 Meter bei Bläsern und Sängern 3 Meter in Singe- und Blasrichtung) verantwortlich. Es wird dringend empfohlen, **die Liste der maximalen Raumebelegung zur Gewährleistung der Mindestabstände zu beachten**.

Für **Unterricht ohne künstlerische Bestandteile oder Interaktionen** (wie z.B. Singen, Instrumentalspiel, Schauspiel und/oder Bewegung) kann bei Einhaltung der Mindestabstände auf das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Aufgrund der Umsetzung der 3-G-Regelung entfallen die bisher festgelegten Regeln für die maximale Personenzahl pro Raum. Können die Mindestabstände nicht eingehalten werden, gilt in diesen Fällen die Maskenpflicht.

Für **Lehrveranstaltungen gilt weiterhin die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung**. Bitte beachten Sie dazu die Regelungen in unserem Hygienekonzept. Im Falle von Kleingruppenunterricht (ab drei Personen) ist der Lehrende für eine Teilnehmerliste je Unterricht verantwortlich; für Vorlesungen und anderen Unterricht in großen Gruppen – so sie in Präsenz stattfinden – ist die Nutzung der App „Pass4All“, empfohlen. Entsprechende Zugangscode sind an den Vorlesungsräumen angebracht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Studierende,

die sächsischen Hochschulen haben sich verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, möglichst nah an einen Regelbetrieb heranzukommen. Voraussetzung dafür ist eine möglichst hohe Impfquote unter den Hochschulangehörigen und -mitgliedern. Wir möchten Ihnen in Umsetzung dieser Verpflichtung am **27. September in der Hochschule ein Impfangebot** machen. Entsprechende Informationen dazu erhalten Sie zeitnah.

**Darüber hinaus will die Hochschule weiterhin regelmäßige Testangebote bereitstellen**, um die Gesundheit von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitern zu schützen. Unklar ist derzeit noch, ob es uns gelingt, für alle Studierenden, die sich nicht impfen lassen können, langfristig kostenfreie Tests anzubieten. Zu diesem Thema verhandeln die sächsischen Hochschulen derzeit noch mit dem Ministerium.

Wir bitten Sie herzlich, uns weiterhin bei der Umsetzung aller Maßnahmen zu unterstützen und damit zu einem erfolgreichen Semester beizutragen. Sollte die Inzidenz längerfristig wieder unter den Wert von 35 fallen, werden wir Sie über geänderte Maßnahmen informieren.

Bitte beachten Sie außerdem fortlaufend die Änderungen im Hygienekonzept der Hochschule unter [www.hfmdd.de](http://www.hfmdd.de)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ihre Hochschulleitung